

Inhaltsverzeichnis

16	Finanzielle Steuerung	3
16.1	Allgemeines	3
16.2	Instrumente im Übergang zu HRM2	3
16.2.1	Einlaufende Verpflichtungskredite	3
16.2.2	Abschreibungen bisheriges Verwaltungsvermögen und Härtefallregelung	5
16.2.2.1	Ausnahmebewilligung Härtefallrechnung	5
16.3	Haushaltgleichgewicht	5
16.3.1	Behandlung altrechtlicher Bilanzfehlbetrag	6
16.3.2	Abtragung des Bilanzfehlbetrages in der Jahresrechnung	6
16.3.3	Budgetierung Abbau Bilanzfehlbetrag	7
16.3.4	Neubewertungsreserve und Bilanzfehlbetrag	8
16.4	Zusätzliche Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt	8
16.4.1	Allgemeines	8
16.4.2	Voraussetzungen	8
16.4.3	Entscheidungsbaum "zusätzliche Abschreibungen"	10
16.5	Finanzpolitische Reserve	11
16.5.1	Zielsetzung	11
16.5.2	Funktionsweise im Vollzug	11
16.5.2.1	Einlagen	11
16.5.2.2	Entnahmen	11
16.5.2.3	Verbuchung	12
16.5.2.4	Zahlenbeispiel	12
16.6	Finanzkennzahlen	13
16.6.1	Beschreibung Kennzahlen	14
16.6.1.1	Kennzahlen 1. Priorität	14
16.6.1.2	Kennzahlen 2. Priorität	15
16.6.1.3	Kennzahlen 3. Priorität	16
16.6.2	Betriebliche Kennzahlen für Zweckverbände	16
16.7	Schuldenbremse	17
16.7.1	Begriff	17
16.7.2	Beispiel	17
16.8	Finanz-Cockpit	18
16.8.1	Begriff	18
16.8.2	Budget	18
16.8.3	Beurteilung	20

16.9	Finanzplanung.....	21
16.10	Grundsätze erfolgreicher finanzieller Führung	21
16.10.1	Grundsatz 1: Investitionen des Pflichtbedarfs vor Wunschbedarf	21
16.10.2	Grundsatz 2: Konsolidierungsphasen einplanen	21
16.10.3	Grundsatz 3: Folgekosten aufzeigen	21
16.10.4	Grundsatz 4: Neuverschuldung mit Budget begrenzen	22
16.10.5	Grundsatz 5: Keine Verschuldung durch Konsumausgaben	22
16.10.6	Grundsatz 6: Reservebildung vor Steuersenkung	22
16.10.7	Grundsatz 7: Sparen und verzichten.....	22
16.10.8	Grundsatz 8: Gemeindevermögen bewirtschaften.....	23
16.10.9	Grundsatz 9: Vom Besten lernen	23
16.10.10	Grundsatz 10: Finanzsteuerung mit Finanzplan und Kennzahlen	23
16.11	Anhang	24
16.11.1	Formeln Kennzahlen Priorität 1	24
16.11.2	Formeln Kennzahlen Priorität 2.....	25
16.11.3	Formeln Kennzahlen Priorität 3.....	25

16 Finanzielle Steuerung

16.1 Allgemeines

Die finanzielle Steuerung verfolgt das Ziel eines nachhaltig, ausgeglichenen Finanzhaushaltes, also eines Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Erfolgsrechnung unter Vorname der notwendigen Abschreibungen. Dazu gehört auch die Erwirtschaftung einer angemessenen Selbstfinanzierung und damit verbunden die Erzielung einer möglichst geringen Neuverschuldung.

Notwendig für die erfolgreiche finanzielle Steuerung ist eine Rechnungslegung, welche die Darstellung der Vermögens-, Kapital- und Finanzlage bereitstellt. Voraussetzung dafür ist ein transparenter Ausweis dieser Daten in der Bilanz, der Erfolgs-, der Investitions- und der Geldflussrechnung. Weitere wesentliche Tatbestände sind im Anhang offenzulegen.

Zur Steuerung der Gemeindefinanzen steht ein breit gefächertes Instrumentarium zur Verfügung.

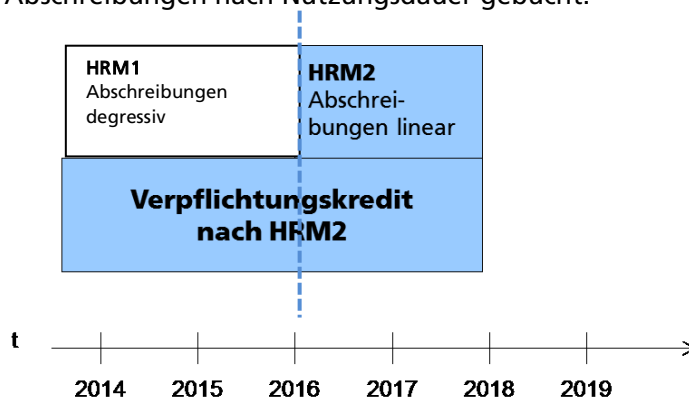
16.2 Instrumente im Übergang zu HRM2

16.2.1 Einlaufende Verpflichtungskredite

Unter den Begriff des einlaufenden Verpflichtungskredites (eVK) fallen Verpflichtungskredite für Bauvorhaben¹, deren Realisierung respektive Ausgaben sich über den Einführungszeitpunkt von HRM2 erstrecken. Das Bauvorhaben wurde vor Einführung von HRM2 in Angriff genommen, die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt dagegen nach der Einführung von HRM2 und ist somit "einlaufend in die neue Rechnungslegung".

Ab Einführung von HRM2 werden die in der Bestandesrechnung (HRM1) zum noch nicht abgeschlossenen Verpflichtungskredit zugehörigen aktivierten Ausgaben (Bilanzwert) auf das Konto "Anlage im Bau" überführt. Die bereits verbuchten Abschreibungen nach HRM1 werden erfolgsneutral zu Gunsten der Aufwertungsreserve eingebracht. Das Anlagegut wird also zu seinen ursprünglichen Gestehungskosten in die Bilanz nach HRM2 übernommen.

Mit der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt der Übertrag der aktivierten Ausgaben vom Konto "Anlage im Bau" auf ein Konto des Verwaltungsvermögens. Anschliessend werden die planmässigen (linearen) Abschreibungen nach Nutzungsdauer gebucht.



Das Instrument "eVK" verfolgt folgenden Ziele:

1. Vermeidung Investitionsstau im Vorfeld der Einführung von linearen Abschreibungen;
2. Verpflichtungskredit wird - je nach Zahlungsstranche - nicht in einen "alten Teil HRM1" und einen "neuen Teil HRM2" gesplittet. Die Abrechnung eines einlaufenden Verpflichtungskredites erfolgt nach der gleichen Abschreibungsregel;
3. Das Gut wird ab Beginn von HRM2 zu den tatsächlichen Anschaffungskosten in der Anlagebuchhaltung übernommen.

¹ Sachanlagen des Hoch- und Tiefbaus des Verwaltungsvermögens

Beispiel

Ausgangslage bei Einführung von HRM2 auf 1.1.2016

- Verpflichtungskredit "Hochbaute Schulhaus 2015-2017"
- Nettoinvestitionskosten von Fr. 1'500'000
- Bis 31.12.2015 aufgelaufene Ausgaben: Fr. 500'000, davon degressive Abschreibungen von 8% = Fr. 40'000
- In den Jahren 2016 und 2017 erfolgen weitere Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'000'000
- Inbetriebnahme der Hochbaute Schulhaus auf 1.7.2017

Jahr 2015 (HRM1)

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
• Vornahme Ausgabe für Hochbaute Schulhaus	Hochbaute 218.503.xx	Flüssige Mittel 100x.xx	500'000
• Aktivierung aus Investitionsrechnung	Hochbaute 1143.xx	Aktivierung xxx.690.xx	500'000
• Ordentliche Abschreibungen 8% degressiv (8% auf Fr. 500'000 = Fr. 40'000)	Abschreibungen 990.331.00	Hochbaute 1143.xx	40'000

1.1.2016 (Übergang von HRM1 zu HRM2)

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
• Per 1.1.2016: Übernahme als Anlage im Bau	Anlage im Bau 1407x.xx	Ab HRM2- Eröffnungsbilanz	460'000
• Aufwertung (Rückbuchung Abschreibungen)	Anlage im Bau 1407x.xx	Aufwertungsreserve 295xx.xx	40'000

Jahr 2016/2017

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
• Bautätigkeit im Jahr 2016/2017	Hochbaute 2170.5040.00	Flüssige Mittel 100xx.xx	1'000'000
• Aktivierung in Bilanz	Anlagen im Bau 1407x.xx	Aktivierungen 9990.6900.00	1'000'000

Jahr 2017

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
• Inbetriebnahme 1.7.2017: Umbuchung auf Hochbaute	Hochbaute 1404x.xx	Anlagen im Bau 1407x.xx	1'500'000
• Abschreibungen per 31.12.2017 Fr. 1,5 Mio. auf 33 Jahre, Fr. 1,5 Mio. x 3,03% = Fr. 45'450	planmässige Abschreibungen xxxx.3300.xx	Wertberichtigungen 14040.99	45'450
• Auflösung Aufwertungsreserve in 5 Jahren: 20% von Fr. 40'000 = Fr. 8'000	Aufwertungsreserve 295xx.xx	Entnahme Aufwertungsreserve xxxx.4895.xx	8'000

Zu beachten ist, dass die Auflösung der Aufwertungsreserve in linearen Tranchen von jeweils 20% erfolgt.

16.2.2 Abschreibungen bisheriges Verwaltungsvermögen und Härtefallregelung

Durch den Verzicht einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Ausnahme Darlehen und Beteiligungen) und der Einführung von linearen Abschreibungen (nach Nutzungsdauer) kommt es im Finanzhaushalt im Übergang zu HRM2 in der Regel zu einer tieferen Abschreibungslast. Als unmittelbare Folge daraus resultiert eine geringere Selbstfinanzierung, welche zu einer höheren Fremdfinanzierung führt. Im Sinne der Kompensation und zum Erhalt einer stetigen Selbstfinanzierung wird das bisherige Verwaltungsvermögen (geäufnet unter HRM1) linear während 10 Jahren abgeschrieben (§ 217^{quinquies} Abs. 1 Gemeindegesetz).

Bei Gemeinden, welche zum Zeitpunkt dieses Übergangs einen hohen Restbestand an Verwaltungsvermögen (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) ausweisen, kann diese Abschreibungsregel zu einer besonderen Härte führen. Solche Gemeinden können beim zuständigen Departement um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen.

16.2.2.1 Ausnahmewilligung Härtefallrechnung

1. Bestimmung abschreibbares bisheriges Verwaltungsvermögen;
2. Berechnung des Verwaltungsvermögens/Kopf nach Steuerhaushalt und Spezialfinanzierung;
3. Sofern ein überdurchschnittlicher Pro-Kopf-Bestand besteht: Berechnung des Abschreibungsvolumens, welches bei Fortsetzung der alten Abschreibungsregel innerhalb von 10 Jahren fällig geworden wäre (Schattenrechnung);
4. Berechnung der erstreckbaren Abschreibungsdauer aufgrund des Ausmasses des überdurchschnittlichen Pro/Kopf-Bestandes;
5. Justierung der Fristerstreckung aufgrund des Abschreibungsvergleichs bisher/neu.

Das Departement erteilt auf Gesuch eine Bewilligung auf Erstreckung der Abschreibungsdauer. Die gesuchstellende Gemeinde hat den rechnerischen Nachweis vorzulegen. Die maximale Erstreckung der Abschreibungsdauer beläuft sich in der Regel auf 18 Jahre.

Zur Erstellung des rechnerischen Nachweises kann unter hrm2-gemeinden.so.ch, Rubrik "Härtefallregelung" ein entsprechendes Formular abgerufen werden.

Ist bei der Gemeinde ein Vorhaben als einlaufender Verpflichtungskredit einzustufen, so wird dieser bei der Berechnung der Härtefallregelung ausgeklammert.

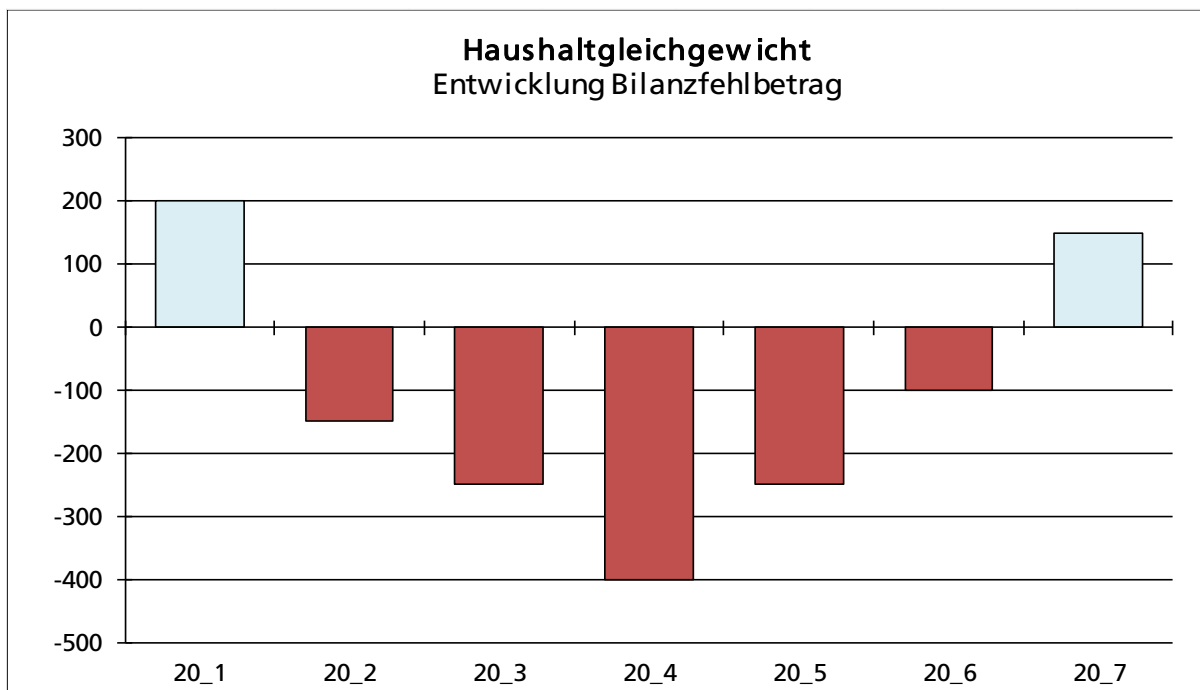
16.3 Haushaltgleichgewicht

Solange Eigenkapital vorhanden ist, können Aufwandüberschüsse über den Bilanzüberschuss gedeckt werden. Ist das Eigenkapital (Kontengruppe 299: Jahresergebnis inkl. kumulierte Ergebnisse Vorjahre) aufgebraucht, entsteht ein Bilanzfehlbetrag. Dieser Bilanzfehlbetrag (Verlustvortrag) besteht folglich aus kumulierten Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung.

Eine Gemeinde, welche einen Bilanzfehlbetrag ausweist, hat den Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen und den Bilanzfehlbetrag abzuschreiben.

Nach § 144 Abs. 2 Gemeindegesetz ist der Steuerfuss so zu bemessen, dass der budgetierte Fiskalertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der Erfolgsrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert. Diese Bestimmung dient dazu, die Verschuldung der Gemeinde zu begrenzen, um so übermässige negative Entwicklungen bis hin zu einer Überschuldung zu vermeiden. Diese Regelung gilt analog auch für Vorschüsse in den Spezialfinanzierungen.

Der Ausgleich der Erfolgsrechnung respektive die Abtragung des Bilanzfehlbetrages ist spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der erstmaligen Entstehung vorzunehmen (§ 136 Abs. 2 Gemeindegesetz).



Das Diagramm zeigt, wie das Haushaltgleichgewicht über die gesetzliche Dauer erreicht wird:

- Durch Aufwandüberschüsse wurde das Eigenkapital im 20_2 aufgebraucht, und es entstand der erste Bilanzfehlbetrag. Die Defizite der folgenden Jahre 20_3 bis 20_4 haben ein weiteres Anwachsen des Bilanzfehlbetrages zur Folge. Mit den, ab dem Jahr 20_5 erzielten Ertragsüberschüssen, kann der Bilanzfehlbetrag abgetragen werden. Im Jahre 20_7 ist der Bilanzfehlbetrag beseitigt, und es wird wieder ein Bilanzüberschuss ausgewiesen.
- Der Finanzhaushalt ist damit mittelfristig nach 6 Jahren wieder ins Gleichgewicht gebracht worden. Besonders wichtig ist, dass die Entwicklung des Finanzhaushaltes laufend überwacht wird. Es gilt periodisch festzustellen, ob mit den eingeleiteten finanzpolitischen Massnahmen die gewünschten Wirkungen erzielt werden.

Das Haushaltgleichgewicht zu erhalten oder den Haushalt nach einer Phase grosser Investitionen wieder ins Lot zu bringen, ist eine Führungsaufgabe des Gemeinderates. Zeigt der Finanzplan auf, dass der Rechnungsausgleich nicht erreicht wird, so hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die notwendigen finanzpolitischen Massnahmen zu beantragen, um das Haushaltgleichgewicht wiederherzustellen.

16.3.1 Behandlung altrechtlicher Bilanzfehlbetrag

Die Abtragung eines Bilanzfehlbetrages, welcher vor dem Einführungszeitpunkt von HRM2 (Einwohnergemeinden 1.1.2016) entstanden ist, richtet sich bezüglich der Laufzeit nach den altrechtlichen Bestimmungen.

16.3.2 Abtragung des Bilanzfehlbetrages in der Jahresrechnung

Die Höhe der jährlichen Abtragungstranche ist einerseits abhängig von der gemeindegeseztlichen Bestimmung über die zulässige Abtragungsdauer und andererseits vom konkret erwirtschafteten Ertragsüberschuss eines bestimmten Rechnungsjahres. Das heisst, es kann nur jener Betrag als Bilanzfehlbetrag abgeschrieben werden, der effektiv als operativer Ertragsüberschuss in der Jahresrechnung erwirtschaftet wurde. Betreffnisse, die diesen Betrag überschreiten, sind entsprechend zu kürzen. Bei einem negativen operativen Ergebnis ist selbst wenn eine Abtragung eines Bilanzfehlbetrags budgetiert ist, dieser auf Null zu kürzen

Die Abtragung eines Bilanzfehlbetrages wird als ausserordentlicher Aufwand über das Konto 3899.00 verbucht. Ein Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 passivseitig bilanziert (29990.01). Im Jahresabschluss wird der Saldo der Erfolgsrechnung auf dem Bilanzkonto 29900.01 (Jahresergebnis) ausgewiesen und zu Beginn der neuen Rechnungsperiode auf das Konto 29990.01 (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) umgebucht.

16.3.3 Budgetierung Abbau Bilanzfehlbetrag

Eine jährliche Tranche zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages ist im Budget einzustellen, um einen Ausgleich der Erfolgsrechnung innerhalb von 6 Jahren zu erzielen. Die Höhe der im Budget einzustellenden, abschreibbaren Jahrestranche ist neben dem in der Jahresrechnung effektiv vorhanden Bilanzfehlbetrag auch abhängig vom voraussichtlich erwarteten Budgetergebnis.

Das nachfolgende Zahlenbeispiel zeigt die Entstehung und Entwicklung des Bilanzfehlbetrags über sieben Jahre sowohl in der Jahresrechnung (IST-Werte) als auch im Budget (Plan): So resultiert in der Jahresrechnung Ende Jahr 20_1 aufgrund eines Verlustes von -120 ein Bilanzfehlbetrag in der Höhe von -20 bei einem vorgetragenen Bilanzüberschuss von 100 per 1.1.20_1.

Im Budget des Jahres 20_1, war zu diesem Zeitpunkt kein Abbau des Bilanzfehlbetrages vorgesehen, da für dieses Jahr nicht mit einem Bilanzfehlbetrag gerechnet wurde. Ebenso verhält es sich im Budget des Jahres 20_2. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets für das Jahr 20_2 (Herbst 20_1) noch kein Abbau eines Bilanzfehlbetrages eingeplant wird, da der Abschluss des Jahres 20_1 noch aussteht und bis zum 1. Quartal 20_2 noch mit einer Trendwende (z.B. im Bereich Kostenreduktionen oder Steueraufkommen) gerechnet werden kann.

Jahr	Budget (Plan)			Jahresrechnung			
	Plan-Abschreibungsquote Bilanzfehlbetrag	Plan-Abschreibung, Bilanzfehlbetrag degressiv (3899)	Plan-Bilanzüberschuss (+) Bilanzfehlbetrag (-) per 31.12.	Bilanzüberschuss (+) Bilanzfehlbetrag (-) per 1.1.	Gesamtergebnis 1)	Abschreibung, Bilanzfehlbetrag degressiv (3899)	Bilanzüberschuss (+) Bilanzfehlbetrag (-) per 31.12.
Jahr 20_1	0%	0.0	0.0	100.0	-120	0	-20.0
Jahr 20_2	0%	0.0	0.0	-20.0	-50	0	-70.0
Jahr 20_3	25%	-17.5	-52.5	-70.0	-25	0	-95.0
Jahr 20_4	33%	-31.4	-63.7	-95.0	20	20	-75.0
Jahr 20_5	50%	-37.5	-37.5	-75.0	45	45	-30.0
Jahr 20_6	100%	-30.0	0.0	-30.0	40	70	10.0
Jahr 20_7	0%	0.0	10.0	10.0	50	0	60.0

1) bei Vorliegen eines Bilanzfehlbetrags dürfen in der 3. Stufe (a.o. Ergebnis) weder Vorfinanzierungen, zusätzlichen Abschreibungen noch Einlagen in eine finanzpolitische Reserve vorgenommen werden.

Im Budget wird ein solcher Bilanzfehlbetrag i.d.R. zeitverzögert eingeplant, d.h. eine proaktive Budgetierung des Abbaus des Bilanzfehlbetrags dürfte i.d.R. erst ab dem Jahr 20_3 auf der Grundlage des effektiven Ergebnisses zur Jahresrechnung 20_1 und dem budgetierten Folgejahr in Betracht gezogen. Ab dem Jahr 3 verbleiben demnach noch vier Jahre um den Bilanzfehlbetrag vollständig abzubauen.

Für die solothurnischen Gemeinden gelten die folgenden Budget-Abschreibungsquoten zum Abbau des Bilanzfehlbetrages:

Im Jahr	Restlaufzeit bis Bilanzfehlbetrag abgebaut	Budget-Abschreibungsquote
3	4 Jahre	25%
4	3 Jahre	33%
5	2 Jahre	50%
6	1 Jahr	100%

Die jeweilige Budgetquote berechnet sich auf dem Bilanzfehlbetrag der letzten Jahresrechnung und dem erwarteten Betreffnis des Vorjahres.

Am Beispiel der in der obigen Tabelle dargestellten Budgetjahres 20_3 heisst das folgendes:

Bilanzfehlbetrag aus letzter Jahresrechnung 20_1	- 20
Erwarteter zusätzlicher Bilanzfehlbetrag für das Jahr 20_2	- 50
Total	- 70

davon Abschreibungsquote für das Budgetjahr 20_3 von 25% **17.5**

16.3.4 Neubewertungsreserve und Bilanzfehlbetrag

Es ist nicht zulässig, die Neubewertungsreserve (vgl. Kapitel "Bilanzbewertung") zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Mit einer solchen Transaktion wird weder eine effektive Verbesserung der Rechnungsergebnisse noch ein Mittelzufluss im Sinne der Verbesserung der Liquidität erzielt.

Nicht darunter fallen jene Mittel, welche nach Ablauf der 5-jährigen Sperrfrist (217^{quater} Abs. 3 Gemeindegesetz) auf den Bilanzüberschuss überführt werden.

16.4 Zusätzliche Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt

16.4.1 Allgemeines

Vor der Einführung von HRM2 hatten zusätzliche Abschreibungen den Zweck, neben dem Vollzug des Wertverzehr eine hohe Selbstfinanzierung zu erzielen und so zu einer raschen Entschuldung beizutragen. Unter HRM2 gelten solche zusätzliche Abschreibungen als willkürlich. Sie sind daher grundsätzlich zu unterlassen.

Bei den solothurnischen Gemeinden bleiben zusätzliche Abschreibungen im begrenzten Umfang zulässig. Mit der Einführung des Abschreibungssystems nach Nutzungsdauer verringert sich tendenziell die Abschreibungslast und so auch die Ertragskraft (Selbstfinanzierung). Die Beibehaltung von zusätzlichen Abschreibungen im begrenzten Ausmass dient folglich der Begrenzung der Fremdfinanzierung.

Zusätzliche Abschreibungen sind nur im steuerfinanzierten Haushalt zulässig. In den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind zusätzliche Abschreibungen, um das Ziel der Kostentransparenz zu unterstützen und eine objektive Gebührenfestlegung zu ermöglichen, nicht weiter zulässig.

Zusätzliche Abschreibungen sind als ausserordentlicher Aufwand (Sachgruppengliederung 383x.xx) zu buchen und werden in der dritten Stufe der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

16.4.2 Voraussetzungen

Zusätzliche Abschreibungen sind im steuerfinanzierten Haushalt unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wobei folgende drei Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen:

Sie können vorgenommen werden, sofern:

1. In der Erfolgsrechnung (Stufe operatives Ergebnis) ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird¹;
2. Die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind;
3. Die zusätzlichen Abschreibungen der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen, höchstens aber dem (operativen) Ertragsüberschuss, entsprechen.

Führen zusätzliche (budgetierte oder nicht budgetierte) Abschreibungen zu einem negativen Gesamtergebnis (Verlust), sind diese entsprechend zu kürzen.

¹ Sofern ein Bilanzfehlbetrag vorliegt, ist der operative Ertragsüberschuss vorgängig vollständig abzuschreiben, bevor zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden dürfen.

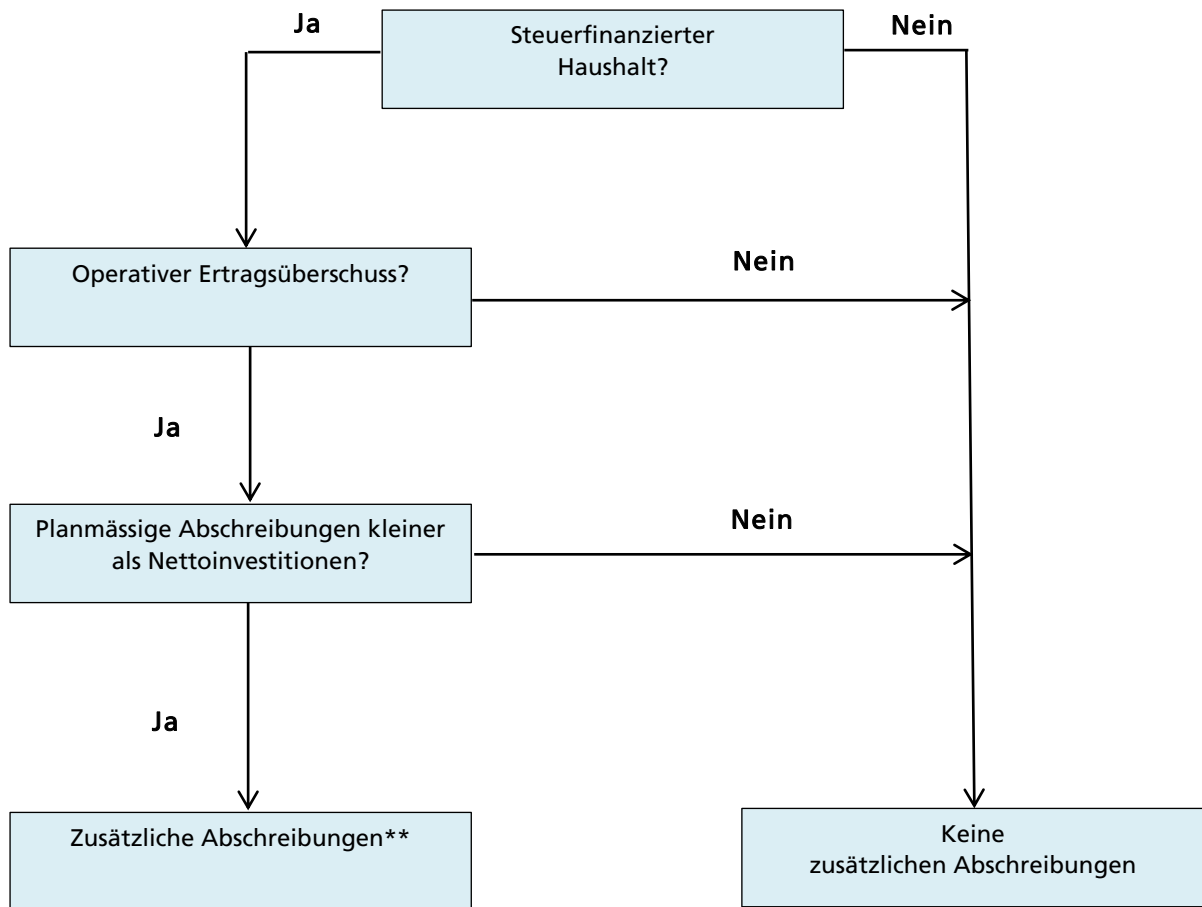
Daraus ergeben sich folgende Fallbeispiele im steuerfinanzierten Haushalt:

Rubrik	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung (+ Gewinn, - Verlust) 1)	200'000	350'000	350'000	-45'000
Verwaltungsvermögen per 1.1.	2'000'000	2'000'000	5'000'000	2'000'000
+ Nettoinvestitionen	480'000	480'000	480'000	480'000
= abschreibbares Verwaltungsvermögen	2'480'000	2'480'000	5'480'000	2'480'000
Vorgenommene ordentliche Abschreibungen	200'000	200'000	480'000	200'000
Verwaltungsvermögen per 31.12.	2'280'000	2'280'000	5'000'000	2'280'000
Planmässige Abschreibungen im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen in % (Selbstfinanzierungsgrad vor zusätzlichen Abschreibungen und Einlage/Entnahme Bilanzüberschuss)	42	42	100	42
zusätzliche Abschreibungen? 2)	200'000	280'000	0	0
Selbstfinanzierungsgrad nach zusätzlichen Abschreibungen in %	83	100	100	42
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	70'000	350'000	-45'000
Selbstfinanzierungsgrad gesamt in %	83	115	173	32

Bezüglich der dargestellten vier Fälle gibt es folgende Überlegungen anzustellen:

- 1) Ausgangspunkt zur Bestimmung, ob zusätzliche Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt getätigt werden können, ist das **operative Ergebnis** (Ergebnis der Erfolgsrechnung im steuerfinanzierten Haushalt in der 2. Stufe). Dieses muss einen positiven Saldo ausweisen. Zusätzliche Abschreibungen - ob budgetiert oder nicht budgetiert - sind als ausserordentlicher Aufwand zu buchen. Sie sind nicht im operativen Ergebnis enthalten.
- 2) Sofern ein operatives, positives Ergebnis im steuerfinanzierten Haushalt vorliegt, ist die Höhe der **zusätzlichen Abschreibungen** zu bestimmen. Sie sind in ihrer Höhe begrenzt: Das heisst, sie dürfen weder die Summe der Nettoinvestitionen überschreiten noch höher ausfallen als das operative Ergebnis.

16.4.3 Entscheidungsbaum "zusätzliche Abschreibungen"



** Die Höhe der zusätzlichen Abschreibungen entspricht der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt, höchstens aber dem Ertragsüberschuss.

Die Verbuchung der zusätzlichen Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung und der Ausweis im Anlagespiegel sind in den Kapiteln "Anlagenbuchhaltung" und "Abschluss" erläutert.

16.5 Finanzpolitische Reserve

Die Rechnungslegung nach HRM2 lässt keine verdeckten Schwankungsreserven zu, da sie gegen das Prinzip der tatsächlichen und wahrheitsgetreuen Rechnungslegung verstösst. Auch widersprechen solche latenten Transaktionen den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung (GoB, § 147 Abs. 3 Gemeindegesetz) und führen bei der Ermittlung des massgebenden Staatssteueraufkommens im Finanzausgleich zu inakzeptablen Verzerrungen. Die Bildung solcher Reserven ist ab 1.1.2016 zu unterlassen.

Bezüglich der Auflösung solcher "Altbestände" wird im Sinne einer Übergangsregelung ein Zeitraum von drei bis maximal fünf Jahren akzeptiert. Die Auflösung solcher Bestände über die Neubewertungsreserve ist nicht zulässig.

16.5.1 Zielsetzung

Um Ausfälle aufgrund der "Auf und Abs" des Steueraufkommens bei juristischen Personen oder den Wegzug von Steuerzahlern bei natürlichen Personen, welche ggf. ein "Klumpenrisiko" darstellen, in einem Gemeindehaushalt aufzufangen, können Gemeinden ab 1.1.2016 eine in der Bilanz offen ausgewiesene Schwankungsreserve (sogenannte finanzpolitische Reserve) in ihrem Finanzhaushalt führen¹.

Diese im Eigenkapital ausgewiesene Reserve ist aus dem operativen Ergebnis zu bilden. Einlagen respektive Entnahmen aus dieser Reserve beeinflussen das Gesamtergebnis in der 3. Stufe der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Aufwand oder Ertrag. Mit einer Entnahme kann ein negatives Gesamtergebnis "verbessert" respektive geglättet werden. Entnahmen erfolgen nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien.

16.5.2 Funktionsweise im Vollzug

16.5.2.1 Einlagen

Einlagen dürfen nur aufgrund eines operativen Ertragsüberschusses vorgenommen werden und nur dann wenn kein Bilanzfehlbetrag vorliegt. Solche Einlagen können budgetiert werden oder anlässlich des Abschlusses maximal in der Höhe des operativen Ertragsüberschusses im allgemeinen Haushalt vorgenommen werden. Als maximale einzulegende Höhe dieser finanzpolitischen Reserve gilt 10% des jeweiligen Fiskalertrages (Gemeindesteueraufkommen NP und JP) des jeweiligen Rechnungsjahres.

16.5.2.2 Entnahmen

Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve im betreffenden Rechnungsjahr können erfolgen, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es resultiert ein operativer Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt;
2. Der folgende Richtwert der Kennzahl 3 «Eigenkapital zum Fiskalertrag» wird unterschritten:
 - EG unter 2'000 EW sowie ZV: 60% zum Fiskalertrag;
 - EG 2'000 EW bis 9'999 EW: 30% zum Fiskalertrag;
 - EG ab 10'000 EW: 15% zum Fiskalertrag.

Die Entnahme ist maximal bis zur Höhe des operativen Aufwandüberschusses im steuerfinanzierten Haushalt zulässig respektive durch die Entnahme darf der Bilanzüberschuss den Richtwert nach Punkt 2 nicht überschreiten.

Die Finanzierung von zusätzlichen Abschreibungen mit Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve ist nicht zulässig.

¹ nach den Fachempfehlungen des schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS vom 18.06.2015)

16.5.2.3 Verbuchung

Für die Führung und Abwicklung der finanzpolitischen Reserve stehen folgende Konten zur Verfügung:

Bilanz:	29400.01	Finanzpolitische Reserve
Erfolgsrechnung	3894.00	Einlagen in finanzpolitische Reserve
	4894.00	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve

16.5.2.4 Zahlenbeispiel

Finanzpolitische Reserve

Zahlenbeispiel Entnahme bei kleineren Gemeinden bis 2'000 EW

Rubrik	Konto	Fallbeispiele		
		1	2	3
- Anzahl Einwohner/innen		1'000	1'000	1'000
- Richtwert Eigenkapital II in % Fiskalertrag		60%	60%	60%
- operativer Aufwandüberschuss	9001.00	-50'000	-50'000	-50'000
- Gemeindesteuerertrag direkte Steuern JP / NP	4000/4010	1'000'000	1'000'000	1'000'000
- Bestand Konto Bilanzüberschuss	29900.01	0	0	0
- Bestand Konto Bilanzüberschuss Vorjahre (vor Abschluss)	29999.02	640'000	500'000	600'000
- Kennzahl 3 - Eigenkapital II** in % des Fiskalertrages		64.0%	50.0%	60.0%
- Bestand finanzpolitische Reserve per 31.12.	29400.01	150'000	150'000	150'000
- Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	29400.01	0	50'000	0

** Eigenkapital II = Bilanzüberschuss vor Abschluss (Konto 29900.xx)

16.6 Finanzkennzahlen

Zur Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage einer Gemeinde kommt den Finanzkennzahlen eine wichtige Bedeutung zu. Solche Kennzahlen stellen verdichtete Informationen über die finanzielle Lage der Gemeinde dar.

Mit den **Finanzkennzahlen** ist es möglich:

- Die finanzielle Lage und Entwicklung einer Gemeinde zu beurteilen;
- Wichtige Informationen zur Finanzpolitik zu gewinnen;
- Vergleiche mit anderen Gemeinden anzustellen;
- Korrekturmassnahmen in die Wege zu leiten;
- Finanzpolitische Zielsetzungen festzulegen;
- Die Wirkung von finanzpolitischen Massnahmen festzustellen.

Mit HRM2 wird ein Kennzahlensystem von 13 unterschiedlichen Kennzahlen bereitgestellt. Je nach Kennzahl ist die Aussage bezüglich Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung oder Finanzierung zu unterscheiden.

Finanzkennzahl		Steuerung nach Finanzrechnung			
	Priorität	Bilanz	Erfolgsrechnung	Investitionsrechnung	Finanzierung
1) Nettoverschuldungsquotient (gewichtet)	1	x	x		
2) Selbstfinanzierungsgrad	1		x	x	x
3) Eigenkapital in % Fiskalertrag	1	x	x		
4) Eigenkapitaldeckungsgrad	1	x	x		
5) Zinsbelastungsanteil	1		x		
6) Investitionsanteil	2		x	x	
7) + 8) Nettoschuld I und II	2	x			
9) Bruttoverschuldungsanteil	2	x	x		
10) Kapitaldienstanteil	2		x		
11) Selbstfinanzierungsanteil	2		x		x
12) Bruttorendite Finanzvermögen	3	x	x		
13) Bruttoschulden/Kopf	3	x			

Die Kennzahlen der Priorität 1 sind Kennzahlen, die verbindlich in Budget, Jahresrechnung und Finanzplan im Mehrjahresvergleich berechnet werden müssen.

Kennzahlen in Verbindung mit Bilanzdaten werden im Budget als Zeitreihe nur für die abgeschlossenen Rechnungsjahre erzeugt. Die Kennzahlen der Priorität 2 und 3 werden in den kommenden vier Jahren erprobt. Über ihre definitive Einführung wird später entschieden.

Folgende Kennzahlen sind schweizweit unter den Gemeinden in Anwendung. Nettoverschuldungsquotient, Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Bruttoverschuldungsanteil, Investitionsanteil, Kapitaldienstanteil, Nettoschuld I und Selbstfinanzierungsanteil.

16.6.1 Beschreibung Kennzahlen

16.6.1.1 Kennzahlen 1. Priorität

Kennzahl	Aussage	Richtwerte
Nettoverschuldungsquotient Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Steuerertrag (Fiskalertrag bei einem Steuerbezug von 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestrachten erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf einen Steuerbezug von 100% umgerechnet.	<100% gut 100%-150% genügend >150% schlecht
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierungsgrad in Prozent der Nettoinvestitionen	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.	>100% mittel-/langfristig anzustreben 80%-100% verantwortbare Neuverschuldung 50%-80% problematische Neuverschuldung <50% grosse Neuverschuldung
EK in Prozenten des Fiskalertrags (EK II) Eigenkapital in % des Steueraufkommens NP und JP	Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss, Jahresergebnis und Ergebnisse der Vorjahre) zur Abdeckung von ausserplanmässigen Aufwandüberschüssen und zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag.	>60% EG unter 2'000 EW (inkl. BG, KG, ZV) >30% EG 2'000 bis 9'999 EW >15% EG ab 10'000 EW
Eigenkapitaldeckungsgrad (EK II): Bilanzüberschuss respektive -fehlbetrag in Prozenten zum Laufenden Aufwand (Finanzaufwand ohne a.o. Aufwand und interne Verrechnungen) der Erfolgsrechnung	Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen. Je nach Gemeindegrösse sollte zwischen 15% bis 60% des Aufwandes aus der ER als Zielgrösse für den Bilanzüberschuss vorhanden sein.	>60% EG unter 2'000 EW (inkl. BG, KG, ZV) >30% EG 2'000 bis 9'999 EW >15% EG ab 10'000 EW
Zinsbelastungsanteil Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag im Verhältnis zum Laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des Laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0% - 4% gut 4% - 9% genügend >9% schlecht

16.6.1.2 Kennzahlen 2. Priorität

Kennzahl	Aussage	Richtwerte
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen (Bruttoausgaben) im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtaufwand (Aufwand + Bruttoinvestitionen)	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll zusammen mit dem Selbstfinanzierungsanteil.	<10% schwache Investitionstätigkeit 10%-20% mittlere Investitionstätigkeit 20%-30% starke Investitionstätigkeit >30% sehr starke Investitionstätigkeit
Nettoschuld I in Fr. / Einwohner Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen durch Einwohner	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde.	<0 Nettovermögen 0-1'000 geringe Verschuldung 1'001-2'500 mittlere Verschuldung 2'501-5'000 hohe Verschuldung >5'000 sehr hohe Verschuldung
Nettoschuld II in Fr. / Einwohner Verwaltungsvermögen - Darlehen/Beteiligungen VV - Eigenkapital I durch Einwohner	Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Abzug der Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Entspricht dem klassischen Begriff der "Nettolast".	<0 Nettovermögen 0-1'000 geringe Verschuldung 1'001-2'500 mittlere Verschuldung 2'501-5'000 hohe Verschuldung >5'000 sehr hohe Verschuldung
Bruttoverschuldungsanteil Bruttoschulden (Fremdkapital) im Verhältnis zum Laufenden Aufwand (ohne interne Verrechnungen)	Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. zur Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Er zeigt an, wieviele Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzubauen.	<50% sehr gut 50%-100% gut 100%-150% mittel 150%-200% schlecht >200% kritisch
Kapitaldienstanteil Zinsaufwand + ordentliche Abschreibungen-Zinsertrag im Verhältnis zum Laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen und zusätzliche Abschreibungen)	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	0%-5% geringe Belastung 5%-15% tragbare Belastung >15% hohe Belastung
Selbstfinanzierungsanteil Selbstfinanzierung im Verhältnis zum Laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.	>20% gut 10%-20% mittel <10% schlecht

16.6.1.3 Kennzahlen 3. Priorität

Kennzahl	Aussage	Richtwerte
Bruttorendite Finanzvermögen Ertrag Finanzvermögen im Verhältnis zum Finanzvermögen	Die Bruttorendite gibt Auskunft, wieviel % der Finanzvermögensertrag im Verhältnis zum Finanzvermögen beträgt.	3% - 5% gut 1% - 3% genügend 0% - 1% schlecht
Bruttoschulden pro Kopf Fremdkapital durch Einwohner	Bilanziertes Fremdkapital pro Einwohner.	keine

Die Formeln zur Berechnung der jeweiligen Kennzahlen sind im Anhang ersichtlich.

16.6.2 Betriebliche Kennzahlen für Zweckverbände

Grundsätzlich gelten bei Zweckverbänden die gleichen Grundsätze der Haushaltsführung wie bei den anderen Gemeinden. Eine Führung über Finanzkennzahlen oder der damit mögliche Vergleich mit anderen Instituten mit gleicher Aufgabenerfüllung unterstützen die Einhaltung all dieser Grundsätze (vgl. dazu Kapitel "Zweckverbände". Für Zweckverbände mit reinem Kostenverteiler entfällt ein Ausweis der Finanzkennzahlen.

Für solche Zweckverbände wird im Sinne der Haushaltsführung nach Kapitel "Finanz- und Rechnungsgrundsätze", Ziffer 4.2 empfohlen, betriebliche Kennzahlen (z.B. Sozialkosten pro Kopf Fallkosten, Produktionsaufwand nach Kubikmeter u.ä.) offenzulegen. Diese Kennzahlen sind von Aufgabenbereich zu Aufgabenbereich unterschiedlich.

Das Amt für Gemeinden wird nach Abstimmung mit den kantonalen Fachdepartementen im Verlauf der nächsten Jahre die Einführung von branchenspezifischen Kennzahlen in den wichtigsten kommunalen Aufgabenfeldern Schule, Sozialregionen, Regionale Zivilschutzorganisationen (RZSO) und Siedlungswasserwirtschaft prüfen.

16.7 Schuldenbremse

16.7.1 Begriff

Nach § 136 Abs. 3 Gemeindegsetz hat im Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80% vorzuliegen, sofern in der letzten Jahresrechnung die Nettoverschuldung zum Fiskalertrag ein bestimmtes Verhältnis überschreitet.

Als Nettoverschuldungsquotient (NVQ) gilt das Verhältnis der Nettoverschuldung pro Kopf (Nettoschuld I) zum Fiskalertrag, wobei bei den solothurnischen Gemeinden der Fiskalertrag zu einem Steuerbezug von 100% umgerechnet (= Fiskalertrag gewichtet) wird.

$$\frac{(\text{Nettoverschuldung I} / \text{Einwohner}) \times 100}{(\text{Staatssteueraufkommen Gemeinde} / \text{Einwohner})}$$

Das Verhältnis wird auf der Grundlage eines 4-Jahresvergleichs (2009-2013)¹ vom Departement auf 150% festgelegt. Das heisst, die Nettoschuld I gemäss letzter Jahresrechnung darf pro Kopf maximal 50% über dem einfachen Staatssteueraufkommen der Gemeinde liegen, ohne dass die Vorgabe eines Selbstfinanzierungsgrades von 80% im aktuell zu genehmigenden Budget erreicht werden muss.

Der Nettoverschuldungsquotient kommt grundsätzlich für den Gesamthaushalt (d.h. steuerfinanzierter Haushalt inkl. Werke) zur Anwendung.

16.7.2 Beispiel

Situation letzte Jahresrechnung

- Nettoverschuldung / Einwohner: Fr. 4'400
- Einfache Staatssteuer / Einwohner: Fr. 1'345
- Nettoverschuldungsquotient = Fr. 4'400 x 100 / Fr. 1'345 = **327%**

Schuldenbremse heisst am Beispiel dieser Gemeinde nun, dass die Gemeinde bei einem NVQ von 327% ein Budget vorlegen muss, welches einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80% ausweist.

Mit der Beachtung dieser Vorgabe wird nicht eine Neuverschuldung verhindert, sondern die Neuverschuldung wird auf maximal 20% der jeweiligen Nettoinvestitionen "abgebremst".

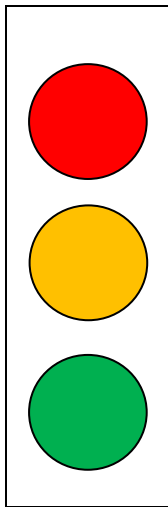
Diese Vorgabe stellt eine rechtliche Voraussetzung für ein genehmigungsfähiges Budget dar. Ein Budget, welches die Vorgabe nicht erfüllt, ist nicht genehmigungsfähig und kann durch die Gemeindeversammlung nicht beschlossen werden.

Das Ziel einer Selbstfinanzierung von 80% ist durch eine Begrenzung der Nettoinvestitionen oder durch eine Erhöhung der Selbstfinanzierung zu erreichen. Bei Gemeinden, die diese Zielvorgabe nicht erreichen, kann das Departement Ausnahmen bewilligen (§ 136 Abs. 4 Gemeindegsetz).

¹ Statistische Auswertungen 2009-2013: Bis10 Einwohnergemeinden weisen einen Wert von 150% oder mehr auf.
Quelle Gemeindefinanzstatistik

16.8 Finanz-Cockpit

16.8.1 Begriff



Vom Cockpit aus erfolgt die Steuerung eines Flugzeugs. In Anlehnung dazu findet sich dieser Begriff heute in vielfältiger Form wieder, so auch bei der Steuerung von Finanzen respektive im finanziellen und betrieblichen Rechnungswesen.

Es wird darunter also ein Instrument verstanden, welches die Finanzlage einer Gemeinde mit Hilfe der Ampelfarben "rot", "orange" und "grün" einstuft. Diese bildliche Darstellung hilft, die finanzielle Situation einer Gemeinde rasch zu erkennen. Ein sogenanntes Finanz-Cockpit soll die Finanzanalyse und die Entscheidung bei der finanziellen Steuerung durch die Finanzverwaltung und den Gemeinderat unterstützen. Dieses Werkzeug ist also primär für die interne Anwendung durch die Gemeindeverwaltung und die Gemeindebehörden gedacht.

Dabei kommen drei Farbkategorien zur Anwendung:

Rot	Stopp: nicht zulässig ("no-go").
Orange	Gefahr/Risiko: kritisch.
Grün	In Ordnung: Kein Handlungsbedarf.

Bei den solothurnischen Gemeinden soll dieser Cockpit-Gedanke vermehrt Anwendung finden.

16.8.2 Budget

Anlässlich der Budgeterstellung sind vor der Vorlage des Budgets an der Gemeindeversammlung folgende Tatbestände durch die Finanzorgane (Finanzverwaltung, Gemeinderat, Fachkommission) zu bewerten:

- Haushaltgleichgewicht** Periodische Überprüfung der Eigenkapitalsituation im steuerfinanzierten Haushalt und in den jeweiligen Spezialfinanzierungen (Werkbereich) aufgrund der Bestände in der letzten Jahresrechnung.
- Sofern entsprechende Eigenkapitalien vorhanden sind, ist die Situation in Ordnung (grün). Sofern ein Bilanzfehlbetrag/Vorschuss vorliegt, hängt die Beurteilung "Gefahr/Risiko"(orange) oder "Stopp" (rot) von der Höhe respektive der Dauer der Fortschreibung dieser Fehlbeträge ab (vgl. Abschnitt 16.3 dieses Kapitels).
- Schuldenbegrenzung** Ebenfalls auf der Basis der letzten Jahresrechnung ist zu beurteilen, ob der gewichtete Nettoverschuldungsquotient über der Marke von 150% (vgl. Abschnitt 16.7 dieses Kapitels) liegt oder nicht.
- Sofern die Marke erreicht oder überschritten ist, ist mit geeigneten Massnahmen (Investitionssumme begrenzen, Erhöhung der Selbstfinanzierung) eine Selbstfinanzierung von 80% (Kennzahl Selbstfinanzierungsgrad) oder mehr im Budget beizubringen, welches der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.
- Zusätzliche Abschreibungen** Die Voraussetzungen zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen sind unter Abschnitt 16.4 dieses Kapitels dargestellt. Anlässlich der Erstellung des Budgets ist zu prüfen, ob solche zusätzliche Abschreibungen zulässig sind.

Daraus ergibt sich mustermässig folgende Cockpitübersicht:

Finanz-Cockpit, Budget

Jahr **2016**

Einwohnergemeinde **Musterwil**

Kriterien

- 1) Einhaltung Haushaltgleichgewicht
- 2) Einhaltung Nettoverschuldungsquotient von 150% = Selbstfinanzierungsgrad von 80% aufgrund der letzten Jahresrechnung
- 3) Selbstfinanzierungsregel: Zusätzliche Abschreibungen zulässig bis zur Höhe der Nettoinvestitionen, sofern positives, operatives Ergebnis (Steuerhaushalt)

Cockpit Budget

Teilrechnung	Gemeindegesezt	Konti	Steuerhaushalt	7101 - SF Wasserversorgung	7201 - SF Abwasserbeseitigung	7301 - SF Abfallbeseitigung	... SF...	Alle Angaben in Fr.	
								Total	Cockpit
1) Haushaltgleichgewicht	§ 136 Abs. 2								
- Bestand Eigenkapital (Bilanzüberschuss)	§ 144 Abs. 2	29990.01	4'307'741	763'661	596'370	55'245	0	5'723'017	
- Basis letzte Jahresrechnung		2900x.xx							
2) Schuldenbegrenzung	§ 136 Abs. 3								
- Nettoschuld 1 (vereinfacht)		14xxx.xx - 2900.x.xx	813'048	-376'187	-596'369	-55'245	0	-214'753	
- Fiskalertrag gewichtet / Gebührenertrag		40xx.xx	3'367'550	104'957	186'389	69'774	787'493	3'367'550	
- Basis letzte Jahresrechnung		4240.xx							
Nettoverschuldungsquotient			24.1%	-358.4%	-320.0%	-79.2%	0.0%	-6.4%	
3) Zusätzliche Abschreibungen	§ 154 ^{bis}								
Operatives Ergebnis			-141'120	50'000	-31'390	-2'200	0	-141'120	
Verhältnis									
- Nettoinvestitionen (NI)			1'246'000	469'000	0	0	0	1'715'000	
- Planmässige Abschreibungen			246'850	11'510	10'340	-1'670	0	267'030	
Planmässige Abschreibungen in % NI			19.8%	2.5%	--	--	--	15.6%	
Zusätzliche Abschreibungen?		383xx.xx	Nein	keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig					

Legende Cockpit

- Rot: Stopp, nicht zulässig
- Orange: Gefahr/Risiko, kritisch
- Grün: in Ordnung



Das Mustercockpit zeigt hinsichtlich Haushaltgleichgewicht und Schuldenbegrenzung gute bis akzeptable Werte (= grüne Einfärbung):

- **Haushaltgleichgewicht:** In allen relevanten Teilrechnungen (Steuerhaushalt und gesetzliche Spezialfinanzierungen) bestehen Eigenkapitalbestände. Das Amt für Gemeinden empfiehlt eine minimale Eigenkapitaldeckung bezogen auf das Steueraufkommen / des Gebührenaufkommens respektive nach Gemeindegrösse. Unter der Annahme, dass das Eigenkapital bei der Abfallbeseitigung unter dem empfohlenen Richtwert liegt, ist die Situation als Risiko (= orange) einzufärben. Die Richtwerte sind unter Abschnitt 16.6.1.1, Kennzahl Eigenkapital zum Fiskalertrag, zu entnehmen.
- Der **Nettoverschuldungsquotient** ist sowohl gesamthaft wie nach Spartenrechnungen kleiner 100% und damit im günstigen Bereich.
- **Zusätzliche Abschreibungen** im Steuerhaushalt sind nicht möglich, da das operative Ergebnis im Steuerhaushalt negativ ausfällt. In den Spezialfinanzierungen sind zusätzliche Abschreibungen nicht zulässig, auch dann, wenn das operative Ergebnis positiv ausfällt. Begründung vgl. Abschnitt 16.4 dieses Kapitels.

16.8.3 Beurteilung

Eine Beurteilung der Finanzlage ist sowohl anlässlich der Budgetvorlage als auch bei der Präsentation zur Jahresrechnung durch die zuständigen Organe in der Gemeinde vorzunehmen. Dabei dienen die Richtwerte zu den einzelnen Kennzahlen als Orientierungshilfe (vgl. Abschnitt 16.6 dieses Kapitels).

Mit Hilfe des Cockpitansatzes (Einfärbung der Tatbestände je nach Lage in rot, orange, grün) können für die Kennzahlen unterschiedliche Beurteilungen vergeben werden. Dies ermöglicht einen raschen und differenzierten Überblick über die Finanzlage einer Gemeinde. Dieses Vorgehen dient zur internen Bewertung der Finanzlage und als Grundlage für die Berichterstattung anlässlich der Präsentation des Budgets vor der Gemeindeversammlung.

Beispiel Auszug Kennzahlenanhang zum Budget:

Anhang

Finanzkennzahlen

Gewichteter	2015	2014	2013	2012	2011	Mittelwert
Nettoverschuldungsquotient (Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	---	---	12.75%	16.28%	24.93%	17.98%
Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.						
Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	12.44%	25.24%	114.80%	106.72%	1370.63%	325.97%
Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.						
Eigenkapital zum Fiskalertrag (Eigenkapital in % des Fiskalertrages)	---	---	54.64%	47.06%	52.65%	51.45%
Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) zur Abdeckung von ausserplanmässigen Aufwändüberschüssen und zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag.						
Eigenkapitaldeckungsgrad (Bilanzüberschuss, -fehlbetrag in % zum laufenden Aufwand)	---	---	38.25%	33.31%	35.20%	35.58%
Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen. Je nach Gemeindegrösse sollten zwischen 15% bis 60% des Aufwandes aus der ER als Zielgrösse für den Bilanzüberschuss vorhanden sein.						
Zinsbelastungsanteil (Nettozinsen in Prozent des laufenden Ertrags)	0.75%	0.43%	0.16%	0.14%	0.50%	0.40%
Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.						
Investitionsanteil (Bruttoinvestitionen in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwandes)	42.21%	22.96%	16.02%	13.37%	11.04%	21.12%
Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung zusammen mit dem Selbstfinanzierungsanteil über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll.						
Nettoschuld I pro Einwohner (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen)	---	---	348	455	640	481
Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Einbezug der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.						

Legende Cockpit

Rot: Stopp, nicht zulässig
Orange: Gefahr/Risiko, kritisch
Grün: in Ordnung



16.9 Finanzplanung

Mit der Finanzplanung erfolgt die Steuerung der Gemeindefinanzen über mehrere Jahre (5-8 Jahre). Neben den Rahmenbedingungen wie der Bevölkerungsentwicklung, der Teuerung, der Einschätzung zur Zunahme des Steueraufkommens oder der Abschreibungen sind im Besonderen die Investitionen für die Planperiode zu bestimmen. Innerhalb dieses Investitionsplans gilt es bei Investitionsvorhaben zwischen Pflicht- und Wunschbedarf zu unterscheiden. Die Folgekosten dieser Investitionen sind in der Prognose zur Erfolgsrechnung ersichtlich, welche neben dem Ergebnis auch die Finanzierung aufzeigt. Schliesslich informiert die Planbilanz über die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalsituation (Fremd- und Eigenkapital).

Nach § 138 Gemeindegesetz ist jährlich ein Finanzplan durch den Gemeinderat zu beschliessen. Detailliertere Ausführungen zur Finanzplanung sind im Kapitel "Finanzplanung" dargestellt.

16.10 Grundsätze erfolgreicher finanzieller Führung

Die nachfolgenden Grundsätze sollen bei der finanziellen Führung erfolgreich unterstützen. Die Grundsätze sind als Leitsätze gedacht, langfristig einen gesunden Finanzhaushalt zu erreichen und zu erhalten.

16.10.1 Grundsatz 1: Investitionen des Pflichtbedarfs vor Wunschbedarf

**Investitionen des Pflichtbedarfs realisieren,
des Entwicklungsbedarfs priorisieren und
des Wunschbedarfs meiden**

Investitionen sollen primär auf den Pflichtbedarf ausgerichtet werden. Investitionen des Pflichtbedarfs sind in der Regel Ausgaben für gesetzliche öffentliche Aufgaben. Investitionen des Entwicklungsbedarfs sind zu priorisieren. Jene des Wunschbedarfs nur dann zu realisieren, wenn die Aufwand-/Nutzenbetrachtung positiv ausfällt. Höhere Investitionen in Zeiten einer flauen Wirtschaftslage sind nur zu realisieren, wenn diese finanziell tragbar sind (vgl. Kapitel Finanzplanung).

16.10.2 Grundsatz 2: Konsolidierungsphasen einplanen

Konsolidierungsphasen einplanen

Nach einer Phase grösserer Investitionen sind vor allem bei kleineren und mittleren Gemeinden respektive Kirch- und Bürgergemeinden Konsolidierungsphasen angezeigt. In dieser Zeit ist die finanzielle Entwicklung vor allem hinsichtlich der Kapitalfolgekosten aufmerksam zu verfolgen. Das Augenmerk hat sich auf den Schuldenabbau zu richten (vgl. Kapitel "Finanzplanung").

16.10.3 Grundsatz 3: Folgekosten aufzeigen

Folgekosten von neuen Aufgaben und Investitionen aufzeigen

Bei Anträgen zu neuen Aufgaben und neuen Ausgaben sind gleichzeitig auch die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen. Bei neuen Aufgaben sind die wiederkehrenden Ausgaben und bei Investitionen sind die Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) aufzuzeigen (vgl. auch Kapitel "Finanzplanung").

16.10.4 Grundsatz 4: Neuverschuldung mit Budget begrenzen

Neuverschuldung mit Budget begrenzen

Mit dem Instrument der Schuldenbremse ist das Anwachsen der Verschuldung mit dem Budget steuerbar: Immer dann, wenn die Nettoschuld im Verhältnis zum einfachen Staatssteueraufkommen (Gemeindesteuer-aufkommen zu 100%) über 150% ausmacht, ist für das Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80% zu erzielen. Gemeinden haben die Einhaltung der Schuldenbremse gegenüber dem Souverän offen zu deklarieren.

16.10.5 Grundsatz 5: Keine Verschuldung durch Konsumausgaben

Keine Verschuldung durch Konsumausgaben

Aufwände der Erfolgsrechnung, sogenannte Konsumausgaben sollten nicht über Fremdmittel finanziert werden. Solchen Ausgaben stehen – im Gegensatz zu den Investitionen – keinen Mehrwert über eine längere Nutzungsdauer dar. Konsumausgaben werden dann fremdfinanziert, wenn der Finanzierungsfehlbetrag höher ausfällt als das Total der Nettoinvestitionen.

Der Grundsatz des Haushaltgleichgewichts besagt zudem, dass ein Bilanzfehlbetrag innerhalb von fünf Jahren abgebaut werden müssen.

16.10.6 Grundsatz 6: Reservebildung vor Steuersenkung

Reservebildung vor Steuersenkung

Steuerreduktionen sollten auf der Grundlage eines Finanzplanes und erst dann ergriffen werden, wenn das freie Eigenkapital (Bilanzüberschuss) einen bestimmten Anteil des Steuerertrags ausmacht. Es gelten die Richtwerte der Kennzahl "Eigenkapital in % des Fiskalertrags" zu beachten.

Mit dem Instrument der finanzpolitischen Reserve können überraschende Schwankungen im Steuersubstrat bei den natürlichen wie juristischen Personen aufgefangen werden.

16.10.7 Grundsatz 7: Sparen und verzichten

Sparen und verzichten

Sparen heisst nicht nur, mit den öffentlichen Mitteln sparsam umgehen, sondern auch auf Ausgaben verzichten. Es gilt Ballast abzuwerfen und sich auf die Kernaufgaben, d.h. auf die öffentlichen, gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde zu konzentrieren. Anlässlich der Budgetberatungen sind sämtliche Ausgaben auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen. So kann die Steuerquote (Verhältnis Gemeindesteuer zum steuerbaren Einkommen NP/JP) in einer akzeptablen Belastung gehalten werden.

Die Gemeindesteuerquote des Kantons Solothurn (Total Gemeindesteuern im Verhältnis zum Gemeindesteuerertrag NP/JP) schwankte in den Jahren 2011-2014 zwischen 4.9 bis 5.1%.¹

¹ Vgl. auch analoge Kennzahl des Kantons im Geschäftsbericht Kanton Solothurn, Finanzen und Leistungen 2015, Seite 52

16.10.8 Grundsatz 8: Gemeindevermögen bewirtschaften

Gemeindevermögen bewirtschaften

Das Gemeindevermögen gilt es zu bewirtschaften. Das heisst einerseits, dass Finanzvermögen wie Finanzanlagen oder Liegenschaften FV ertragsbringend anzulegen respektive zu betreiben sind (§ 135 Gemeindegesetz). Andererseits bedeutet das aber auch, dass Steuerforderungen periodisch wertberichtigt werden und allfällige daraus resultierende Verlustscheine nach Zielvorgaben des Gemeinderats proaktiv bewirtschaftet werden (vgl. Kapitel 18 "Rechnungsführung").

16.10.9 Grundsatz 9: Vom Besten lernen

Vom Besten lernen

"Benchmarking" oder das Vergleichen mit dem Besten gehört im öffentlichen Sektor zu einem wichtigen Grundsatz der finanziellen Führung. Dabei ist der sogenannte "Benchmark" also die Marke der anderen Gemeinde(n) als Orientierungsgrösse zu verstehen an der die eigene Position gemessen werden kann. Dabei gilt es für jeden Teilbereich der öffentlichen Aufgabenerfüllung (Feuerwehr, Schule, Wasserversorgung usw.) der jeweils Beste durch Quervergleiche zu ermitteln. Von diesem Vorbild wird in der Folge gelernt, wie die Aufgabe am effizientesten ausgeführt werden kann. Als Hilfsmittel dienen dabei auch Erhebungen im Bereich der Finanzstatistik z.B. zu Steuerfüssen, Gebührensätze oder auch Pro-Kopf-Ausgaben in einem bestimmten Aufgabenbereich (vgl. dazu auch www.gefin.so.ch).

16.10.10 Grundsatz 10: Finanzsteuerung mit Finanzplan und Kennzahlen

Finanzsteuerung mit Finanzplan und Kennzahlen

Finanzsteuerung heisst auch jährliche Standortbestimmung der Gemeindefinanzen. Dazu gehört eine periodische Aufwand- und Ertragsanalyse, eine Soll-Ist-Analyse von Budget und Jahresrechnung und die Steuerung mit Hilfe von Finanzplan und Kennzahlen. Dabei stellt die Einhaltung oder das Übertreffen der Richtwerte ein wichtiges Moment zur Steuerung der Gemeindefinanzen dar. Der Cockpit-Ansatz nach Abschnitt 16.8. dient dabei als Ergänzung.

16.11 Anhang

16.11.1 Formeln Kennzahlen Priorität 1

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	Berechnungsformel	Priorität
Nettoverschuldungsquotient Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Steuerertrag (Fiskalertrag bei einem Steuerbezug von 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestriechen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf einen Steuerbezug von 100% umgerechnet.	<100% gut 100%-150% genügend >150% schlecht	$\frac{20-10}{400+401} * 100$ umgerechnet auf 100% Steuerbezug	1
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierungsgrad in Prozent der Nettoinvestitionen	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.	>100% mittel-/langfristig anzustreben 80%-100% verantwortbare Neuverschuldung 50%-80% problematische Neuverschuldung <50% grosse Neuverschuldung	$\frac{2990 + 33 + 35 + 364 + 365 + 366 + 383 + 387 + 389 - 45 - 489}{690 - 590} * 100$	1
EK in Prozenten des Fiskalertrags (EK II) Eigenkapital in % des Steueraufkommens NP und JP	Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss, Jahresergebnis und Ergebnisse der Vorjahre) zur Abdeckung von ausserplanmässigen Aufwandüberschüssen und zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag.	>60% EG unter 2'000 EW (inkl. BG, KG, ZV) >30% EG 2'000 bis 9'999 EW >15% EG ab 10'000 EW	$\frac{299}{400 + 401} * 100$	1
Eigenkapitaldeckungsgrad (EK II): Bilanzüberschuss respektive -fehlbetrag in Prozenten zum Laufenden Aufwand (Finanzaufwand ohne a.o. Aufwand und interne Verrechnungen) der Erfolgsrechnung	Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen. Je nach Gemeindegrösse sollte zwischen 15% bis 60% des Aufwandes aus der ER als Zielgrösse für den Bilanzüberschuss vorhanden sein.	>60% EG unter 2'000 EW (inkl. BG, KG, ZV) >30% EG 2'000 bis 9'999 EW >15% EG ab 10'000 EW	$\frac{299}{(3 - 38 - 39)} * 100$	1
Zinsbelastungsanteil Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag im Verhältnis zum Laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des Laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0% - 4% gut 4% - 9% genügend >9% schlecht	$\frac{340 - 440}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895} * 100$	1

16.11.2 Formeln Kennzahlen Priorität 2

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	Berechnungsformel	Priorität
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen (Bruttoausgaben) im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtaufwand (Aufwand + Bruttoinvestitionen)	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll zusammen mit dem Selbstfinanzierungsanteil.	<10% schwache Investitionstätigkeit 10%-20% mittlere Investitionstätigkeit 20%-30% starke Investitionstätigkeit >30% sehr starke Investitionstätigkeit	$\frac{50 + 52 + 54 + 55 + 56 * 100}{30 + 31 - 3180 + 34 - 344 + 36 - 364 - 365 - 366 + 380 + 381 + \text{Bruttoinvestitionen}}$	2
Nettoschuld I in Fr. / Einwohner Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen durch Einwohner	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde.	<0 Nettovermögen 0-1'000 geringe Verschuldung 1'001-2'500 mittlere Verschuldung 2'501-5'000 hohe Verschuldung >5'000 sehr hohe Verschuldung	$\frac{20 - 10}{EW}$	2
Nettoschuld II in Fr. / Einwohner Verwaltungsvermögen - Darlehen/Beteiligungen VV - Eigenkapital I durch Einwohner	Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Abzug der Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Entspricht dem klassischen Begriff der "Nettolast".	<0 Nettovermögen 0-1'000 geringe Verschuldung 1'001-2'500 mittlere Verschuldung 2'501-5'000 hohe Verschuldung >5'000 sehr hohe Verschuldung	$\frac{14 - 144 - 145 - 29}{EW}$	2
Bruttoverschuldungsanteil Bruttoschulden (Fremdkapital) im Verhältnis zum Laufenden Aufwand (ohne interne Verrechnungen)	Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. zur Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Er zeigt an, wieviele Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzubauen.	<50% sehr gut 50%-100% gut 100%-150% mittel 150%-200% schlecht >200% kritisch	$\frac{200 + 201 - 2016 + 206 * 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895}$	2
Kapitaldienstanteil Zinsaufwand + ordentliche Abschreibungen-Zinsertrag im Verhältnis zum Laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen und zusätzliche Abschreibungen)	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	0%-5% geringe Belastung 5%-15% tragbare Belastung >15% hohe Belastung	$\frac{340 + 33 + 364 + 365 + 366 - 440 * 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895}$	2
Selbstfinanzierungsanteil Selbstfinanzierung im Verhältnis zum Laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.	>20% gut 10%-20% mittel <10% schlecht	$\frac{2990 + 33 + 35 + 364 + 365 + 366 + 383 + 387 + 389 - 45 - 489 * 100}{40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895}$	2

16.11.3 Formeln Kennzahlen Priorität 3

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	Berechnungsformel	Priorität
Bruttorendite Finanzvermögen Ertrag Finanzvermögen im Verhältnis zum Finanzvermögen	Die Bruttorendite gibt Auskunft, wieviel % der Finanzvermögensertrag im Verhältnis zum Finanzvermögen beträgt.	3% - 5% gut 1% - 3% genügend 0% - 1% schlecht	$\frac{440 + 441 + 442 + 443 + 444 * 100}{10}$	3
Bruttoschulden pro Kopf Fremdkapital durch Einwohner	Bilanziertes Fremdkapital pro Einwohner.	keine	$\frac{200 + 201 - 2016 + 206}{EW}$	3